

Keine Teilanfechtung eines Schiedsgutachtens

Entscheidung:	OLG München, Urt. v. 03.12.2009 - 23 U 3904/07
Normenkette:	BGB § 319 Abs. 1 S. 2; ZPO § 74 Abs. 1 S. 1
Schlagworte:	Schiedsgutachten; Teilanfechtung; Streitverkündung Schiedsgutachter
Analyst:	Moritz Lembcke
Analyse vom:	31.03.2010
Priorität:	wichtig

Kurzzusammenfassung:

Die Parteien streiten um ein Abfindungsguthaben nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus einem gemeinsamen Unternehmen. Im Gesellschaftsvertrag war geregelt:

„Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen 6 Monaten nach dem Tage des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von eine Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt...“.

Eine Einigung über die Höhe der Abfindung kam nicht zu Stande. Der beauftragte Schiedsgutachter stellte in seinem Gutachten für die Beklagte einem Substanzwert in Höhe von 1.228.963,00 Euro und einen Ertragswert in Höhe von 2.216.913,00 Euro fest. Diese beiden Werte hatte der Schiedsgutachter addiert und errechnete entsprechend des Anteils des Beklagten in Höhe von 50 % eine Summe von 1.722.938,00 Euro.

Der Schiedsgutachter ist dem Rechtsstreit als Streitverkündeter auf Seiten des Klägers beigetreten.

Die Beklagte meint, das Schiedsgutachten sei unverbindlich, weil der Schiedsgutachter die Regelungen des Gesellschaftsvertrages falsch angewendet habe.

Das OLG kommt zu dem Schluss, dass die Abfindungsklausel des Gesellschaftsvertrages falsch angewendet wurde. Das Schiedsgutachten ist unverbindlich, weil der Schiedsgutachter die nach dem Vertrag vereinbarte Ermittlungsmethode für das Abfindungsguthaben falsch angewendet hat (§ 319 Abs. 1 Satz 1 BGB). Daher hat das Gericht an Stelle des Schiedsgutachters die Feststellung zu treffen (§ 319 Abs. 1 Satz 2 BGB). Ist das Schiedsgutachten

allerdings nur in einem aussonderbaren Punkt „offenbar unrichtig“ (§ 319 Abs. 1 Satz 1 BGB analog), so ersetzt das Gericht die Feststellung lediglich in diesem Punkt (BGH, NJW 1957, 1834). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Das Abfindungsguthaben ist daher entsprechend des gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens zu errechnen.

Entscheidungsanalyse:

Ein Gutachten ist dann offenbar unrichtig und unverbindlich, wenn der Gutachter zwingende gesetzliche Vorschriften nicht oder nicht zutreffend angewendet hat (BGH, Urt. v. 23.01.1976 - I ZR 15/74, DAR 1976, 162, 162; einschränkend OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.02.1989 - 5 U 161/88, Juris). Folgerichtig führt nach dem OLG München auch eine fehlerhafte Anwendung vertraglicher Regelungen zur Unverbindlichkeit des Schiedsgutachtens. Ist das Schiedsgutachten unverbindlich, trifft das Gericht an Stelle des Schiedsgutachters eine Entscheidung (§ 319 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Allerdings kann das Gericht aussonderbare Punkte eines Schiedsgutachtens nur dann isoliert prüfen, wenn dieser Teilaspekt des Schiedsgutachtens dazu angetan ist, dass das gesamte Schiedsgutachten „offenbar unrichtig“ ist. Dieses verkennt das OLG München unter Hinweis auf BGH, NJW 1957, 1834. Dieser führt nämlich aus:

„In einem solchen Fall kann die offenbare Unbilligkeit eines einzelnen Wertansatzes nicht das Ergebnis haben, dass damit die gesamte Auseinandersetzungsbilanz (...) unverbindlich wird und nunmehr alle, also auch die nicht zu beanstandenden Wertsätze der erstellten Bilanz von den ordentlichen Gerichten in selbständiger und eigener Prüfung neu zu beurteilen sind. Ein solches Ergebnis würde mit dem Grundgedanken des § 319 BGB in Widerspruch stehen. Dieser geht dahin dem Willen der Vertragsschließenden nach einer schnellen und für sie verbindlichen Regelung in einem besonderen Maße Rechnung zu tragen, ihnen also die Möglichkeit zu eröffnen und zu gewährleisten, die vielfach recht zeitraubenden sowie kostspieligen und deshalb unwirtschaftlichen Auseinandersetzungen in einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu vermeiden.“

Bezugspunkt der Leistungsbestimmung und damit der offenbaren Unrichtigkeit ist „die Leistung“ im Sinne von § 317 Abs. 1 BGB. Die Leistung umfasst die gesamten Feststellungen des Schiedsgutachters in Gänze. Würde man bei einem Schiedsgutachten abtrennbare Teile aussondern, würde dieses dazu führen, dass dieser einzelne Teil als „offenbar unrichtig“ beurteilt werden könnte, dieser in der Gesamtschau aber überhaupt nicht ins Gewicht fiele.

Handelt es sich beispielsweise um eine Punktesache, über die der Schiedsgutachter zu entscheiden hat, kann er nicht die isolierte Bewertung jedes Punktes vornehmen. Die Bewertung eines Mangels muss für sich genommen daher so gravierend sein, dass in der Gesamtschau aller festgestellten Mängel das Schiedsgutachten „offenbar unrichtig“ ist.

Handlungsbedarf:

Haben die Parteien innerhalb einer Schiedsgutachtenabrede keine Aussage über den Entscheidungsmaßstab getroffen, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass der Schiedsgutachter eine Entscheidung nach „billigem Ermessen“ (§ 317 Abs. 1 BGB) zu treffen hat. Es kann aber auch ein strengerer Maßstab - etwa „freies Belieben“ (§ 319 Abs. 2 BGB) - vereinbart werden.

Dem Schiedsgutachter können wie im vorliegenden Fall auch rechtliche Entscheidungen überantwortet werden (RG, Urt. v. 21.08.1936 - II 154/36, RGZ 152, 201, 201; BGH, Urt. v. 20.03.1953 - V ZR 5/52, BGH 9, 138, 144; BGH, Urt. v. 17.05.1967 - VIII ZR 58/66, BGHZ 48, 25; BGH, Urt. v. 21.05.1975 - VIII ZR 161/73, NJW 1975, 1556; BGH, Urt. v. 18.02.1955 - V ZR 110/53, NJW 1955, 665 f. Die rechtliche Fehlbeurteilung führt zu Unverbindlichkeit nach § 319 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Wollen die Parteien eine isolierte Überprüfung einzelner aussonderbarer bzw. abtrennbarer Teile eines Schiedsgutachtens zulassen, so muss dieses innerhalb der Schiedsgutachtenabrede ausdrücklich geregelt werden. Ansonsten ist der Parteiwille dahingehend auszulegen, dass dieses nicht möglich sein soll, damit eine schnelle Streiterledigung gewährleistet bleibt.

Bei der Überprüfung der Verbindlichkeit eines Schiedsgutachtens sollte zugleich an die mögliche Haftung des Schiedsgutachters gedacht werden (vgl. Ederle, Dossier vom 03.09.2009). Dem Schiedsgutachter kann der Streit verkündet werden, da er nicht gerichtlicher Sachverständiger im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist (OLG München, Urt. v. 09.01.2008 - 20 U 3478/07, IBR 2008, 301 m. Anm. *Lembcke*).

Fundstellen:

BGH, NJW 1957, 1834

Ederle, [Dossier vom 03.09.2009](#)